

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/dba-albanien-doppelbesteuerungsabkommen-in-kraft-getreten.html>

📅 21.02.2012

Steuerrecht

## **DBA Albanien: Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten**

Durch den Austausch der Ratifikationsurkunden ist das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien vom 06.04.2010 am 23.12.2011 in Kraft getreten und ist grundsätzlich ab dem 01.01.2012 anzuwenden. Das neue DBA orientiert sich dabei im Wesentlichen am OECD-Musterabkommen.

Für die Entsendepraxis ist das Inkrafttreten des DBA insbesondere für die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sowie der Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Interesse:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird gemäß Artikel 15 Abs. 1 DBA Deutschland/ Albanien grundsätzlich dem (abkommensrechtlichen) Ansässigkeitsstaat zugewiesen, es sei denn, dass die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat (Tätigkeitsstaat) ausgeübt wird. Wird die Arbeit im anderen Vertragsstaat (Tätigkeitsstaat) ausgeübt, steht das Besteuerungsrecht trotzdem dem (abkommensrechtlichen) Ansässigkeitsstaat zu, wenn die nachfolgend aufgeführten drei Voraussetzungen der sogenannten 183-Tage-Regelung kumulativ erfüllt sind (Artikel 15 Abs. 1 DBA Deutschland/ Albanien):

- Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, hält sich der Empfänger insgesamt nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat auf;
- Die Vergütungen werden von einem oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist;
- Die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat.

Ist bereits eine dieser drei Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Besteuerungsrecht für die (anteiligen) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf die jeweiligen Arbeitstage im Tätigkeitsstaat entfallen, dem Tätigkeitsstaat zugewiesen.

Hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vermeidet der (abkommensrechtliche) Ansässigkeitsstaat eine Doppelbesteuerung gemäß Artikel 23 DBA Deutschland/ Albanien wie folgt:

a) Deutschland ist abkommensrechtlicher Ansässigkeitsstaat

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Albanien gemäß den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht zusteht, werden von der deutschen Besteuerung ausgenommen (Freistellungsmethode). Diese Einkünfte werden jedoch bei der Ermittlung des deutschen anzuwendenden Steuersatzes herangezogen (Progressionsvorbehalt).

Ungeachtet dessen behält sich Deutschland einen Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vor, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird u.a. vermieden, dass Einkünfte in keinem der beiden Vertragsstaaten besteuert werden.

b) Albanien ist abkommensrechtlicher Ansässigkeitsstaat

Die Steuer, die in Deutschland für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Deutschland gemäß den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht zusteht, gezahlt wird, wird auf die albanische Steuer angerechnet (Anrechnungsmethode). Dabei ist zu

beachten, dass deutsche Steuer lediglich in der Höhe auf die albanische Steuer angerechnet wird, in der tatsächlich albanische Steuer auf die entsprechend in Deutschland besteuerten Einkünfte entsteht.

### **Fundstelle**

[DBA Albanien](#)

[Bundesgesetzblatt 2011 Teil II S. 1186](#)

### **Ihr Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.